

§. 56.

Bekanntmachungen durch Anschlag am schwarzen Brett haben die Geltung, als seien sie jedem der davon betroffenen Studierenden eröffnet. Die Studierenden sind deshalb verbunden, die Anschlagtafel stets zu beachten.

§. 57.

Die Studierenden dürfen die für sie bestimmte Anschlagtafel nur zum Anheften solcher Bekanntmachungen benutzen, welche zuvor der Direktion zur Einsicht vorgelegt und von dieser nicht beanstandet wurden.

§. 58.

Den Studierenden ist jede Verfehlung gegen die Hausordnung, namentlich das Mitbringen von Hunden in das Schulgebäude, das Rauchen in demselben, sowie jede Störung durch lärmende Unterhaltung, Singen, Pfeifen u. dgl. innerhalb des Schulgebäudes bei Strafe untersagt. Den Dienern der Anstalt, welche über die Hausordnung zu wachen haben, ist anständig zu begegnen; Verweigerung oder unwahre Angabe des Namens gegenüber den Offizianten der Schule wird bestraft.

§. 59.

Die Studierenden haben sich jeder Verunreinigung und Beschädigung des Eigentums der Anstalt zu enthalten und den etwa zugefügten Schaden in dem von dem Direktor festgestellten Betrage sogleich zu ersetzen.

§. 60.

Es ist denselben bei Strafe verboten:

- 1) das feierliche Begleiten von Studierenden bei Antritt einer Carcer- oder Gefängnisstrafe, sowie beim Verlassen des Carcer- oder Gefängnislokals;
- 2) das feierliche Begleiten ausgeschlossener Studierender;
- 3) nächtliche Trinkgelage in Privatwohnungen;